

amten und Officianten sind die Maßstäbe aus den in Privatdiensten, insbesondere bei gleichartigen Anstalten gewährt werdenden Besoldungs- und Lohnsätzen abgeleitet worden, immer jedoch mit entsprechender Rücksicht darauf, daß der im Staatsdienst Angestellte in der Regel auf dauernde Beschäftigung zu rechnen hat, während der Privatdiener zuweilen Unterbrechungen des Dienstes mit Einbuße des Dienst Einkommens ausgeht sein kann.

7) Es ist möglichst darauf Bedacht genommen worden, daß aus den Aufbesserungen weder neue Anlässe zu ähnlichen Gehaltserhöhungen innerhalb der unter 1. gedachten Gehaltsgrenze erwachsen können, noch auch zwischen den künftigen Bezügen gleicher oder verwandter Dienststellen in den verschiedenen Ministerialdepartements neue Ungleichheiten entstehen.

8) Um nächst dem die unter 2. zu gewähren gewesene Freiheit in Zurechnung der Gehaltserhöhungen in die bestimmte, durch die übrigen Anforderungen an die Staatskasse bedingte Grenze einzuschließen, ist für jedes Ministerialdepartement diejenige Summe, welche sich ergibt, wenn sämtliche eigentlichen Dienstbezüge bis mit 500 Thaler jährlich eine Erhöhung um 10% erfahren, als das bei diesen Gehaltserhöhungen überhaupt — mithin einschließlich der ausnahmsweisen Aufbesserungen höherer Gehalte — nicht zu überschreitende Maximum festgestellt worden.

Es sind jedoch

9) selbstverständlich Etatsveränderungen, welche durch ganz neue Bedürfnisse, oder durch andere von jenen Gehaltserhöhungen ganz unabhängige Verhältnisse bedingt werden, in das unter 8. gedachte Maximum nicht einzurechnen, vielmehr der besondern Rechtfertigung vorzubehalten gewesen.

Soweit in dem vorliegenden Budgetentwurf für den Zweck dieser Gehaltserhöhungen zur Zeit nur Dispositionsquantas bewilligt worden sind, werde deren Vertheilung ebenfalls dem Vorstehenden gemäß erfolgen.

Die Deputation hat sich für verpflichtet erachtet, von der hohen Staatsregierung zunächst sich eine Uebersicht des Gesamtaufwandes der gestellten Anträge für die Staatskasse zu erbitten und hat dieselbe in Folgendem empfangen.

Die weiter oben unter Punkt 8. erwähnten, für die einzelnen Ministerialdepartements aus dem dort aufgestellten Maßstabe sich ergebenden Maximalbeträge sind:

412,4	Thlr.	beim Gesamtministerium,
30,145,1	=	= Departement der Justiz,
27,010,3	=	= Ministerium des Innern,
98,260,1	=	= Departement der Finanzen,
15,702,4	=	= Militär-Departement,
2756,4	=	= Departement des Cultus,
145,0	=	= Departement der auswärtigen An- gelegenheiten.

174,431,7 Thlr. Sa.

Diese Maximalbeträge sind auch bis auf unerhebliche Abweichungen bei den Subrepartitionen und beziehentlich bei Postulirung von, der Repartition noch vorbehalten gebliebenen Dispositionssummen festgehalten worden.

Die Gehaltserhöhungen überhaupt treten auf

a) in bestimmter Ziffer und speciell bei den Positionen des Ausgabebudgets,

b) in runden Dispositionsquantas, deren spätere Vertheilung den bezüglichen Grundsätzen entsprechend erfolgen soll,

c) als Betriebsaufwand in den Specialunterlagen zu den Einnahmepositionen.

Nach der unter ○ (der Landtagsacten S. 18 und 19) beigegebenen Uebersicht sind von der obigen Summe von Thlr. 174,431,7 in das Ausgabebudget aufgenommen 171,186 Thlr.

und ergibt sich aus dieser Uebersicht, welche die Deputation sich von der hohen Staatsregierung erbitten und empfangen hat, wie die postulirten Gehaltserhöhungen auf die einzelnen Ministerien sich vertheilen.

Zu den einzelnen Vorschlägen der Staatsregierung sich wendend, hat die Deputation darüber Folgendes zu bemerken.

Zu . 1.

Die Deputation hat ihr Einverständnis damit zu erklären, daß die beabsichtigten Gehaltserhöhungen zur Zeit auf die unabwieslichen oder doch dringendsten beschränkt und daher die niedern Bezüge zunächst ins Auge gefaßt werden. Hat auch die Deputation nicht in Abrede stellen können, daß für alle mit fixen Gehalten Angestellten durch die veränderten Preise der nöthigsten Lebensbedürfnisse das Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe verrückt worden ist, so bietet doch bei den meisten höhern Gehalten dieses Verhältniß noch Elasticität genug, um eine Verbesserung bei diesen im Allgemeinen, wenn sich die Nothwendigkeit dazu ergeben sollte, einer etwas spätern Zukunft, weitem Erfahrungen und der Erfüllung der oben angezeigten Voraussetzungen rücksichtlich der Quellen, aus welchen die Mittel dazu zu schöpfen sein möchten, überweisen zu können.

Kommt es hiernächst auf die Frage an, welche Bezüge unter den niedern zu verstehen sind, und hat die hohe Staatsregierung sich dabei für eine Grenze von 500 Thlr. entschieden, so kann die Deputation zwar das Ungemessene des Vorschlags und auch wohl der Summe nicht in Abrede stellen, wird auch bei den betreffenden Vorschlägen an die geehrte Kammer diese Grenzlinie fortwährend im Auge behalten, glaubt aber, daß ein förmlicher Beschluß hierüber zu präjudiciell sei, vielmehr die Freiheit der Kammer in dieser Hinsicht gewahrt werden müsse. Es ist sicher und wird auch von der hohen Staatsregierung anerkannt, daß einerseits bei weitem nicht alle Gehaltsbezüge unter und bis zu 500 Thlr. jährlich einer Aufbesserung bedürfen und andererseits, daß es im Einzelnen auch höhere Gehaltsklassen giebt, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu leiden haben.

Ja, die Annahme ist wohl nicht unberechtigt, daß in manchen Fällen die höher bezahlten Beamten, vorzugsweise die in den mittlern Gehaltsklassen stehenden, welche in Feststellung ihres Bedürfnismaßes schon wegen ihrer gesellschaftlichen und amtlichen Stellung nicht ganz so unabhängig sind, als die niedern und minder Bezahlten, den Druck der Verhältnisse schwerer noch empfinden als die Letztern. Die Nothwendigkeit mancher sogenannter Ehrengeldausgaben und doch einer gewissen äußern Repräsentation, zehrt da mit an dem Einkommen.

Die Deputation ist deshalb damit einverstanden, daß:

a.

bei einer Aufbesserung der Gehalte die niedern vorzugsweise ins Auge gefaßt, daß